

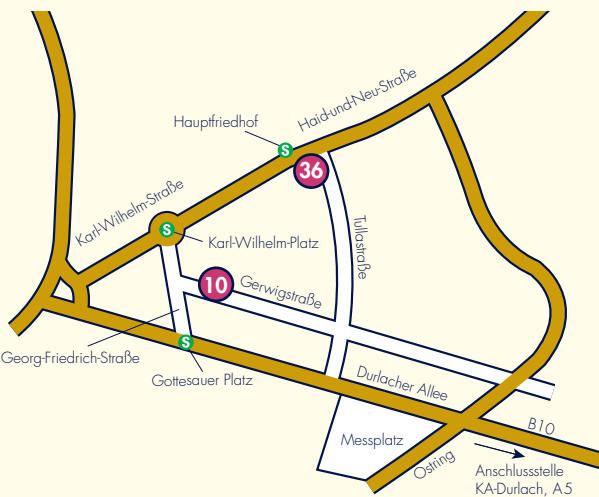


Rat und Hilfe im Trauerfall

Die Bestattungsinstitute der Trauerhilfe Stier sind seit vier Generationen zuverlässige und seriöse Partner bei Bestattungen, Trauerfeiern und allen Dienstleistungen, die mit dem letzten Abschied eines Menschen verbunden sind. Als Treuhänder des Abschiedsprozesses und Mitgestalter der Bestattungskultur helfen wir mit Verständnis und Mitgefühl in einer schwierigen Situation. Unsere Angebote haben wir zu einer zeitgemäßen Verbindung aus Tradition und Modernität entwickelt, bei der die Qualität unserer Dienstleistungen im Vordergrund steht.

Der Bestatter von heute muss vieles sein und vieles leisten, er muss zeitgemäß handeln und kundenorientiert denken. Unser Handeln wird dabei entscheidend durch Werte geprägt, die sich als Verpflichtung in unserem Leitbild wiederfinden. Dort verbinden wir Würde, Respekt und Seriosität mit Individualität, Innovation und Nachhaltigkeit.

So finden Sie den Weg zu uns



Gerwigstraße 10 (Hauptsitz mit Feierhalle)

In der Nähe befinden sich folgende Haltestellen

Karl-Wilhelm-Platz: Straßenbahn 4 und 5
(1 Gehminute)

Gottesauer Platz: Straßenbahn 1 und 2 und
S-Bahn S4 und S5
(5 Gehminuten)

Haid-und-Neu-Straße 36 (Beratungsbüro am Hauptfriedhof)

Direkt gegenüber befindet sich folgende Haltestelle

Hauptfriedhof: Straßenbahn 4 und 5 und
S-Bahn S4

Bestattungsinstitute seit 1902

Bestattungsinstitut Karlsruhe

Gerwigstraße 10
76131 Karlsruhe
Telefon (07 21) 9 64 60 10
Telefax (07 21) 9 64 60 12
karlsruhe@trauerhilfe-stier.de



ERBEN UND VERERBEN

Mit einem Testament selbst bestimmen,
wer was erbt und damit unnötigen
Streit und Kosten vermeiden



TRAUERHILFE STIER



Richtig erben und vererben

Wer vermeiden möchte, dass es im Erbfall zu Streit innerhalb der Familie kommt, sollte rechtzeitig Vorsorge treffen. In einem Testament kann man seinen letzten Willen schriftlich festhalten und bestimmen, wie das Vermögen und andere Wertsachen an Familie und Freunde aufgeteilt werden sollen. Man unterscheidet die folgenden drei Testamentarten:

- Handgeschriebenes Testament (eigenhändig handschriftlich verfasst und unterschrieben, mit Datum, Ort und Überschrift „Mein Letzter Wille“ oder „Testament“)
- Notarielles Testament (von einem Notar geschrieben und beurkundet, eigenhändig unterschrieben)
- Nottestament (Spezialform der Niederschrift nach mündlicher Erklärung in einer Notlage kurz vor dem Tod oder auch sonstiger Verhinderung der eigenhändigen schriftlichen Niederlegung)

Damit Ihr „Letzter Wille“ auch in Kraft treten kann, sollten Sie sicherstellen, dass Ihr Testament auffindbar ist: durch Hinterlegung beim Notar, Nachlassgericht oder einer Vertrauensperson. Liegt ein Testament vor, gelten dessen Bestimmungen und setzen die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Existie-

ren mehrere Testamente, hebt im Zweifel immer das zeitlich nächste zum Todestag alle früheren auf. Nur wer im Testament bedacht wurde, kann auch erben. Eine Ausnahme bildet der sogenannte Pflichtteil: ein Erbersatzanspruch, der von Kindern des Verstorbenen, deren Nachkommen, den Eltern und dem Ehepartner gefordert werden kann. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und muss in Geld ausgezahlt werden.

Wer erbt – die Erbenordnung

Ist kein wirksames Testament vorhanden, tritt die gesetzliche Erbfolge ein – das Erbe wird unter den Verwandten und dem Ehegatten verteilt. Die Erben sind dabei je nach Verwandschaftsverhältnis zum Erblasser laut Gesetz in verschiedene „Ordnungen“ eingeteilt:

- Erben erster Ordnung: Abkömmlinge
- Erben zweiter Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge
- Erben dritter Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge

Wichtig zu wissen: Nach der gesetzlichen Definition ist der Ehepartner mit dem Verstorbenen nicht verwandt. Nichteheliche und eheliche Kinder, wie auch adoptierte Kinder, sind gleichgestellt. Solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vor-

handen ist, schließt er alle Verwandten nachfolgender Ordnung aus.

Ehepartner/-in

Sind Erben erster Ordnung vorhanden, erhält der überlebende Ehepartner ein Viertel der Erbschaft sowie die zum Haushalt gehörenden Gegenstände – das sogenannte Voraus. Im Falle einer Zuwinnsgemeinschaft (normaler Güterstand, wenn kein Ehevertrag besteht) erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel. Nichteheliche Lebenspartner haben grundsätzlich kein gesetzliches Erbrecht (Ausnahme: gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften nach dem LPartnerG). Hier wird eine letztwillige Verfügung umso wichtiger. Gibt es weder Erben noch ein Testament oder wird die Erbschaft von den Erbberechtigten ausgeschlagen, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Unsere Empfehlung

Richtige Regelungen zu treffen ist oft nicht einfach. Es ist daher ratsam, rechtskundige anwaltliche oder notarielle Beratung in Anspruch zu nehmen. Gerne können wir Ihnen hier einen kundigen Ansprechpartner vermitteln, damit sicher gestellt ist, dass alles genau so geregelt ist, wie Sie es sich wünschen.